

**Anfragen Kita- und Hortsituation in Schwerin
hier: Zuzahlungen von Eltern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ich bitte Sie als Stadtvertreterin um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ist es derzeit zulässig, dass Träger von Einrichtungen der Kindertagesförderung für einzelne pädagogische Angebote oder die Erstellung und den Ausdruck von sogenannten Portfoliomappen von Eltern Zuzahlungen verlangen? Wie ist bei der Erhebung von Elternzuzahlungen sichergestellt, dass Kinder deren Eltern über wenig Geld verfügen nicht von einzelnen pädagogischen Angebote auf Grund ihres sozialen tatus ausgeschlossen werden?
2. In welchem Umfang gibt es ggf. für Schweriner Eltern mit wenig Geld sich finanzielle Mehrbelastungen aus Elternzuzahlungen von der Stadt Schwerin oder von anderer Stelle erstatten zu lassen bzw. die Kostenübernahme zu beantragen? Welche Informationsmaterialien der Landeshauptstadt Schwerin gibt es für die Eltern für das Thema " Elternzuzahlungen in der Kindertagespflege?
3. Welche inhaltlichen und organisatorischen Festlegungen / Richtlinie existieren bezüglich etwaiger Zuzahlungen für die Einrichtungen der städtischen Kita gGmbH? Gibt es insbesondere eine Festlegung zu einer jährlichen Obergrenze für Elternzuzahlungen in den Einrichtungen der Kita gGmbH?
4. In welcher Höhe und wofür wurden in den Einrichtungen der Kita gGmbH in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ggf. Elternzuzahlungen erhoben und die anfallenden Kosten der pädagogischen Arbeit der Einrichtungen der Kita gGmbH nicht vollständig aus den gezahlten Entgelten / Platzkosten der einzelnen Einrichtungen bezahlt?

Mit freundlichen Grüßen

Anita Gröger

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Mitglied der Stadtvertretung Frau Anita Gröger

per E-Mail: ask-groeger@posteo.de

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
Ihre E-Mail vom 30.08.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Gabriel

Datum
10.09.2021

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 30.08.2021 zu Zuzahlungen in Kita und Hort

Sehr geehrte Frau Gröger,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ist es derzeit zulässig, dass Träger von Einrichtungen der Kindertagesförderung für einzelne pädagogische Angebote oder die Erstellung und den Ausdruck von sogenannten Portfoliomappen von Eltern Zuzahlungen verlangen? Wie ist bei der Erhebung von Elternzuzahlungen sichergestellt, dass Kinder deren Eltern über wenig Geld verfügen nicht von einzelnen pädagogischen Angebote auf Grund ihres sozialen Status ausgeschlossen werden?

2. In welchem Umfang gibt es ggf. für Schweriner Eltern mit wenig Geld sich finanzielle Mehrbelastungen aus Elternzuzahlungen von der Stadt Schwerin oder von anderer Stelle erstatten zu lassen bzw. die Kostenübernahme zu beantragen? Welche Informationsmaterialien der Landeshauptstadt Schwerin gibt es für die Eltern für das Thema " Elternzuzahlungen in der Kindertagespflege?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Platzkosten für die Kindertagesbetreuung tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also für die Schweriner Kinder die Landeshauptstadt Schwerin. Aufgrund der zum 01.01.2020 eingeführten Elternbeitragsfreiheit müssen sich die Eltern an diesen Platzkosten nicht mehr beteiligen. Je nach interner Organisation und Verfasstheit der Kindertagesstätten bzw. der Kindertagespflegen ist nicht ausgeschlossen, dass Eltern an Kosten pädagogischer Angebote beteiligt werden, was wiederum vom KiföG M-V nicht ausgeschlossen ist.

Informationen darüber, dass Kinder, deren Eltern über wenig Geld verfügen, von pädagogischen Angeboten ausgeschlossen werden, sind in der Verwaltung nicht vorhanden. Ein Anspruch auf Kostenübernahmen für sozial schwächere Familien beschränkt sich auf die Verpflegungskosten und umfasst nicht etwaige Kosten für pädagogische Angebote.

3. Welche inhaltlichen und organisatorischen Festlegungen / Richtlinie existieren bezüglich etwaiger Zuzahlungen für die Einrichtungen der städtischen Kita gGmbH? Gibt es insbesondere eine Festlegung zu einer jährlichen Obergrenze für Elternzuzahlungen in den Einrichtungen der Kita gGmbH?

Antwort der Kita gGmbH: Es gibt weder Richtlinien noch Obergrenzen, da dies Entscheidungen der Einrichtung gemeinsam mit ihren Elternvertretungen betrifft. Diese Entscheidungen obliegen damit letztlich der Elternvertretung. Es gibt keine standardisierten Elternzuzahlungen für pädagogische Angebote.

4. In welcher Höhe und wofür wurden in den Einrichtungen der Kita gGmbH in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ggf. Elternzuzahlungen erhoben und die anfallenden Kosten der pädagogischen Arbeit der Einrichtungen der Kita gGmbH nicht vollständig aus den gezahlten Entgelten / Platzkosten der einzelnen Einrichtungen bezahlt?

Antwort der Kita gGmbH: Im Jahr 2018 wurden 12 € im Jahr/Kind für Ausflüge von Eltern gezahlt.

Im Jahr 2019 wurden 16 € im Jahr/Kind für Ausflüge von Eltern gezahlt.

Im Jahr 2020 wurden 1,68 € im Jahr/Kind für Ausflüge von Eltern gezahlt.

Die Ausgaben betreffen Ausflüge in den ZOO, Theater und andere Ausflüge.

Die Ausgaben fallen überwiegend in den Horden während der Ferienzeit an.

Diese werden vorab mit den Elternvertretungen bzw. an Elternabenden besprochen und beschlossen. Kita-Einrichtungen mit hohem Ermäßigungsanteil finanzieren ihre Ausflüge unter anderem über die sog. individuelle Förderung, d.h. ohne Elternbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier